



**EINWOHNERGEMEINDE
ROGGWIL**

**Organisations- und Gebührenreglement
der öffentlich-rechtlichen Anstalt
Gemeindebetriebe Roggwil (GBR)**

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben.....	4
Art. 2	Gemeindeunternehmung	4
Art. 3	Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	4

II LEISTUNGSaufTRAG

Art. 4	Umfang des Leistungsauftrags.....	4
Art. 5	Weitere Leistungen	5
Art. 6	Grundsätze für die Aufgabenerfüllung.....	5
Art. 7	Versorgungsgebiet.....	5
Art. 8	Erschliessung.....	6
Art. 9	Unternehmensführung	6
Art. 10	Zusammenarbeit.....	6

III FINANZHAUSHALT

Art. 11	Grundsatz	6
Art. 12	Entgelt, Finanzierung	6
Art. 13	Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	7
Art. 14	Rechnungsführung, Rechnungslegung	7
Art. 15	Gewinnverwendung	7

IV VERSORGUNGSANLAGEN

Art. 16	Öffentliche Anlagen.....	8
Art. 17	Veräusserung von Eigentum	8
Art. 18	Private Anlagen.....	8

V ORGANISATION

Art. 19	Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats.....	8
Art. 20	Einberufung, Beschlussfassung	9
Art. 21	Befugnisse	9
Art. 22	Geschäftsleitung	10
Art. 23	Revisionsstelle	10

VI ZUSAMMENARBEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GEMEINDE

Art. 24	Zusammenarbeit.....	10
Art. 25	Aufsicht	11
Art. 26	Entschädigung des Verwaltungsrats	11

VII PERSONAL

Art. 27	Anstellungsverhältnis	11
Art. 28	Personalvorsorge	11

VIII GEBÜHREN UND PREISE

1 Gebühren

Art. 29	Gegenstand	12
Art. 30	Gebührenpflichtige	12
Art. 31	Bemessungskriterien	12
Art. 32	Gebühren der Wasserversorgung	13
Art. 33	Gebühren der Elektrizitätsversorgung	13
Art. 34	Benutzungspreise für Kommunikationssignale	14

2 Preise

Art. 35	Versorgungsleistungen	14
Art. 36	Weitere Leistungen	14

IX SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 37	Erhebung fälliger Gebühren	15
Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 39	Inkrafttreten	15

Die Gemeindeversammlung von Roggwil, gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die Wasser- und Energieversorgung
- die kantonale Gemeindegesetzgebung Art. 64 – Art. 66,
- Artikel 7 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005,

erlässt folgendes

ORGANISATIONS- UND GEBÜHREN- REGLEMENT DER GEMEINDEBETRIEBE ROGGWIL (GBR)

I ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Kommunikationssignalen sowie die Führung des gemeindeeigenen Wasserkraftwerks sind öffentliche Aufgaben der Gemeinde Roggwil.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Gemeindeverbands „Wasserversorgung untere Langete“ gemäss den für diesen Verband geltenden Bestimmungen.

Art. 2

Gemeinde-
unternehmung

¹ Die Gemeindebetriebe Roggwil (GBR) sind nach Massgabe von Art. 65ff des Gemeindegesetzes eine selbständige, autonome, öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung (Anstalt) der Gemeinde Roggwil.

² Sie haben ihren Sitz in Roggwil, sind unter dem Namen „Gemeindebetriebe Roggwil (GBR)“ im Handelsregister eingetragen und rechtsfähig.

Art. 3

Eigentums- und Nut-
zungsverhältnisse

¹ Die Gemeinde Roggwil hat zu den am 31. Dezember 2016 massgebenden Buchwerten den GBR das zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit dem Inkrafttreten dieses Reglements zu Eigentum übertragen. Die Veräusserung von Anlagebereichen kann nur mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung erfolgen.

² Die Gemeinde Roggwil sichert den GBR zu, dass sie die zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderlichen Anlagen auf Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde sind, ohne Kostenfolgen nutzen kann. Will die Gemeinde Roggwil solche Grundstücke veräussern oder auf andere Weise Dritten zur Nutzung überlassen, sind die Rechte der GBR vorher dinglich zu sichern.

³ An Grundstücken im Eigentum der GBR, die von diesen nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, verfügt die Gemeinde Roggwil über ein Vorkaufsrecht.

II LEISTUNGSaufTRAG

Art. 4

Umfang des Leistungsauftrags

¹ Die GBR versorgen die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dauernd mit Trink- und Brauchwasser, Elektrizität und Kommunikationssignalen in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleiben Versorgungsunterbrüche zur Vornahme notwendiger Arbeiten oder infolge höherer Gewalt.

² Die GBR gewährleisten einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz und stellen die dafür bestimmten Anlagen der Feuerwehr und dem Zivilschutz für Einsätze und Übungen zur Verfügung.

³ Sie stellen die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

⁴ Die GBR betreiben und unterhalten das Kleinkraftwerk und speisen die damit erzeugte Energie in ihr Elektrizitätsnetz ein.

⁵ Die GBR betreiben und unterhalten im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung.

Art. 5

Weitere Leistungen

¹ Die GBR können für Dritte weitere öffentliche Aufgaben erfüllen oder gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Bezug zu ihrem Leistungsauftrag aufweisen (Dienstleistungen in der Energieversorgung und im Kommunikationsbereich, Installationsarbeiten und dergleichen), sofern diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der GBR leisten und die Erfüllung des Leistungsauftrags nicht beeinträchtigen.

² Die GBR erstatten dem Gemeinderat darüber jährlich Bericht im Rahmen von Art. 25 Abs 2 hiernach.

Art. 6

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Die GBR gewährleisten eine sichere Versorgung.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben wirtschaftlich nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen und setzen ihre Mittel wirkungsvoll und nachhaltig ein.

³ Sie nehmen Rücksicht auf die Umwelt und unterstützen den sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Wasser und Energie, namentlich durch Anreize zu Energiesparmassnahmen, durch die Förderung neuer Energieformen und Energieanwendungen sowie durch Beratung.

⁴ Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 4 ff) in enger und dauernder Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gemeinde Roggwil.

⁵ Bei gemeinsamen Projekten mit der Gemeinde werden die Kosten anteilmässig zwischen der Gemeinde und der GBR aufgeteilt.

Art. 7

Versorgungsgebiet

¹ Die GBR versorgen in der Elektrizität das vom Kanton zugewiesene Netzgebiet im Sinne von Art. 5 StromVG und nach Art. 27 Abs. 2 kEnG sowie in den Bereichen der Wasserversorgung und Kommunikation das Gemeindegebiet der Gemeinde Roggwil.

² In den Bereichen Elektrizitäts- und Wasserversorgung sind die GBR ausschliesslich zur Versorgung berechtigt. Vorbehalten bleiben anders-

lautende Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über die Selbstversorgung und über den Zugang zu Versorgungsmärkten.

³ Die GBR können ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Roggwil Versorgungsaufgaben wahrnehmen, sofern diese die Versorgung im Gemeindegebiet nicht beeinträchtigen oder verteuern. Dabei streben sie eine gewinnbringende Leistungserbringung an. Vorbehalten bleiben die Versorgungspflichten nach übergeordnetem Recht.

Art. 8

Erschliessung

¹ Die GBR sind verpflichtet, im Bereich der Wasserversorgung die der Gemeinde obliegenden Erschliessungspflichten und in der Elektrizitätsversorgung, die dem Netzbetreiber obliegenden Erschliessungspflichten, nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts wahrzunehmen.

² Sie erschliessen im Bereich der Kommunikationssignalversorgung die Bauten und Anlagen in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen, soweit sich dies als zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll erweist.

³ Sie können ausserhalb dieser Gebiete Bauten und Anlagen erschliessen, wenn

- a) die Selbstversorgung bestehender Bauten oder Anlagen mit Wasser oder Elektrizität qualitativ oder quantitativ ungenügend ist oder
- b) ein öffentliches Interesse an der Versorgung neuer standortgebundener Bauten und Anlagen besteht.

⁴ Die zuständigen Stellen der Gemeinde Roggwil und die GBR koordinieren die Erschliessung. Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrasse werden jeweils vor Beginn der Arbeiten mit der Gemeinde abgeprochen.

Art. 9

Unternehmensführung

¹ Die GBR sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

² Sie haben die Strukturen ihres Betriebs ständig auf die Entwicklung der Branche und des Markts auszurichten.

Art. 10

Zusammenarbeit

¹ Die GBR können im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen erwerben, sich daran beteiligen, eigene Unternehmensteile veräussern oder in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen und andere Unternehmen an eigenen Tochterunternehmungen beteiligen.

² Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrags auf dem Gebiet der Gemeinde Roggwil muss jederzeit gewährleistet sein.

III FINANZHAUSHALT

Art. 11

Grundsatz

¹ Die GBR unterstehen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht.

² Es findet keine Integration der Jahresrechnung der GBR in die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde statt.

Art. 12

Entgelt, Finanzierung

¹ Die GBR finanzieren sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren aus hoheitlichen Tätigkeiten, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Energie- und Kommunikationssignallieferungen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Leistungen (gewerbliche Leistungen etc.).

² Die GBR können Fremdmittel aufnehmen und Vermögen anlegen. Sie berücksichtigen dabei den Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“.

Art. 13

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die GBR haben das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Roggwil im Sinne des kantonalen Strassenbaugesetzes zu benutzen.

² Für die Sondernutzung erhebt die Gemeinde Roggwil von der GBR eine Abgabe. Diese, bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet Roggwil ausgespiessenen Gesamtenergie (Bruttoenergie).

³ Die Abgabe wird vom Gemeinderat innerhalb der Bandbreite von 0.5 Rp./kWh und 1.5 Rp./kWh im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der GBR festgelegt. Sie wird den Kunden der Elektrizitätsversorgung getrennt ausgewiesen und verrechnet.

⁴ Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Wasserversorgungsgesetz und Fernmeldegesetz) keine Abgabe erhoben.

Art. 14

Rechnungsführung, Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden.

² Die GBR führt für jeden Geschäftsbereich eine gesonderte Rechnung sowie eine konsolidierte Unternehmensrechnung. Sie berücksichtigt die branchenüblichen Grundsätze, insbesondere betreffend den Abschreibungen und der Bilanzierung.

³ Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 15

Gewinnabgabe

¹ Die Gewinnausschüttung ist so anzusetzen bzw. zwischen der Gemeinde und den GBR auszuhandeln, dass der Gemeinde einerseits ein angemessenes Entgelt gemäss Eigentümerstrategie und den GBR anderer-

seits eine wirtschaftlich verkräftbare Belastung zukommt. Die regulatorischen Rahmenbedingungen sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

² Die Gewinnabgabe besteht aus der Verzinsung von 2 - 3% für das von der Einwohnergemeinde Roggwil eingesetzte Kapital (9 Mio. CHF gemäss Eröffnungsbilanz der GBR vom 1. Januar 2017) und einer gewinnabhängigen Erfolgsbeteiligung von maximal 30% des Jahresergebnisses der GBR.

³ Es wird eine Gewinnabgabe von mindestens CHF 370'000 pro Jahr geleistet. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch des VR über eine Reduktion dieses Betrages entscheiden.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Gewinnverwendung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der konsolidierten Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt wird.

IV Versorgungsanlagen

Art. 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die GBR planen, bauen, betreiben, unterhalten und erneuern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung von Versorgungsanlagen sind mit der Erschliessungsplanung der Gemeinde Roggwil abzustimmen.

² Sie sorgen dafür, dass Bestand und Eigentum ihrer Anlagen soweit möglich und nötig durch Dienstbarkeiten oder Überbauungsordnungen rechtlich geschützt sind.

³ Sie sind berechtigt, in den der Gemeinde Roggwil gehörenden öffentlichen Grund Leitungen, Kabel oder andere der Erfüllung ihres Leistungsauftrags dienende Einrichtungen zu verlegen.

Art. 17

Veräusserung von Eigentum

¹ Die Anlagen der Wasserversorgung sowie die Leitungsnetze für Elektrizität und die anderen, für den Netzbetrieb dieser Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Roggwil notwendigen Anlagen dürfen durch die GBR nicht veräussert werden.

² Auf Antrag des Verwaltungsrats entscheiden das dafür finanzkompetente Organ der Gemeinde Roggwil.

Art. 18

Private Anlagen

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Die GBR können private Anlagen kontrollieren. Stellen sie Mängel fest, setzen sie den Eigentümern und Eigentümerinnen eine Frist an, um die Mängel beheben zu lassen. Danach können die GBR die Mängel auf Kosten der Eigentümer und Eigentümerinnen beseitigen.

V Organisation

Art. 19

Zusammensetzung
und Wahl des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Er wird durch den Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat wählt ebenfalls die Verwaltungsratspräsidentin bzw. den Verwaltungsratspräsidenten. Ein Mitglied, nicht aber die Verwaltungsratspräsidentin bzw. der Verwaltungsratspräsident, darf dem Gemeinderat angehören, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderats sein. Höchstens ein Mitglied muss nicht Wohnsitz in der Gemeinde Roggwil haben. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat der GBR ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen und die verschiedenen Anspruchsgruppen möglichst angemessen vertreten sind.

³ Die Amtsdauer beginnt für die Mitglieder mit ihrer Wahl und beträgt ein Jahr.

Art. 20

Einberufung, Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es die Präsidentin oder der Präsident, mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle, die Geschäftsführung oder der Gemeinderat als erforderlich erachten.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21

Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement an übergeordnete oder untergeordnete Stellen oder durch den Verwaltungsrat an untergeordnete Stellen übertragen worden sind. Insbesondere beschliesst er – abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe – die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben und Investitionen.

² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, sorgt für ein wirksames Rechnungswesen und Controlling und überprüft die getroffenen Anordnungen.

³ Der Verwaltungsrat ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt

- a) alle Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie, von Trink- und Brauchwasser sowie von Kommunikationssignalen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu regeln,
- b) die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren der GBR und die Preispolitik im Rahmen dieses Reglements zu beschliessen (Art. 28 ff),
- c) die Unterschriftsberechtigung festzulegen, wobei zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen sind,
- d) die Geschäftsleitung zu definieren und zu wählen,

- e) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung und des weiteren Personals werden in einem separaten Geschäftsreglement geregelt und
- f) weitere Ausführungsvorschriften (Verordnungen) sowie Weisungen zu erlassen.

Art. 22

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt die GBR operativ in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Sie darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

² Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt diese aus.

³ Sie kann Werkvorschriften (technische Vorgaben der Netzbetreiberin) bezeichnen, die auch für die Kundinnen und Kunden verbindlich sind.

Art. 23

Revisionsstelle

¹ Der Gemeinderat wählt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates eine Revisionsstelle zwecks Prüfung der Jahresrechnung der GBR.

² Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen über die eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR.

³ Der Verwaltungsrat kann eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 OR freiwillig durchführen lassen.

⁴ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.

VI ZUSAMMENARBEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GEMEINDE

Art. 24

Zusammenarbeit

¹ Die GBR und die zuständigen Stellen der Gemeinde Roggwil informieren und orientieren sich gegenseitig über geplante Arbeiten auf öffentlichem Grund und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten. Insbesondere sind die GBR rechtzeitig unter Beachtung ihrer Bedürfnisse in die Erschliessungsplanung der Gemeinde einzubeziehen.

² Die GBR erstellen und sanieren ihre Anlagen, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, wenn Arbeiten der Gemeinde Roggwil an öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen ausgeführt werden.

³ Die GBR versetzen den öffentlichen Grund nach den von ihnen ausgeführten Arbeiten auf eigene Kosten wieder in den vorherigen Zustand, soweit für gemeinsame Arbeiten nicht ein Kostenteiler zu vereinbaren ist.

⁴ Bei gemeinsamen Erschliessungsvorhaben der GBR und der Gemeinde Roggwil sichert die Gemeinde die öffentlichen Anlagen der GBR soweit notwendig mit Überbauungsordnungen.

⁵ Die Gemeinde und die GBR stellen einander gegenseitig alle erforderlichen Planunterlagen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz unentgeltlich

für den internen Gebrauch zur Verfügung.

⁶ Der Gemeinderat der Gemeinde Roggwil und der Verwaltungsrat der GBR überprüfen die Zweckmässigkeit der Zusammenarbeit periodisch. Soweit erforderlich, ergänzen sie diese reglementarischen Vorgaben durch vertragliche Absprachen.

Art. 25

Aufsicht

¹ Die GBR unterstehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht durch die Gemeindeversammlung.

² Sie informieren den Gemeinderat mindestens jährlich über die Geschäftstätigkeit und unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse.

³ Die Eigentümerstrategie der GBR wird durch den Gemeinderat erlassen. Sie ist öffentlich. Die darauf aufbauende Unternehmensstrategie der GBR ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des übergeordneten Rechts von den GBR spezielle Berichte anfordern sowie alle Auskünfte verlangen und in alle Unterlagen Einsicht nehmen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.

⁵ Stellt der Gemeinderat Unzulänglichkeiten fest, kann er

- a) die nähere Untersuchung besonderer Vorkommnisse anordnen,
- b) den GBR Weisungen, insbesondere im Hinblick auf die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags, erteilen,
- c) der Gemeindeversammlung Änderungen dieses Reglements beantragen,
- d) den zuständigen Stellen oder richterlichen Behörden Anzeige erstatten

⁶ Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung. Der Gemeindeversammlung wird das Rechnungsergebnis zur Kenntnis gebracht und mittels Geschäftsbericht Rechenschaft über die Tätigkeiten der Gesellschaft abgelegt.

Art. 26

Entschädigung des Verwaltungsrats

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht eine durch den Gemeinderat festzusetzende Entschädigung zu. Diese hat der Bedeutung sowie der Verantwortung der Aufgaben Rechnung zu tragen. Sie besteht aus einer Pauschalen und aus einem Sitzungsgeld.

VII PERSONAL

Art. 27

Anstellungsverhältnis

Die GBR stellen das Personal privatrechtlich an.

Art. 28

Personalvorsorge

Das Personal der GBR bleibt zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge bei derjenigen Pensionskasse versichert, bei der die Gemeinde Roggwil versichert ist. Zwischen den GBR und der Pensionskasse wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.

VIII GEBÜHREN UND PREISE

1 Gebühren

Art. 29

Gegenstand

¹ Die GBR erheben

- a) eine einmalige Anschlussgebühr für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an das Elektrizitäts- und Wasser-
netz;
- b) eine Löschgebühr für den Hydrantenlöschschutz;
- c) wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von Elektrizität (Art. 32)
und Wasser (Art. 33);
- d) Gebühren für administrative Aufwendungen, Ersatzvornahmen, ge-
setzliche Kontrollen und dergleichen.

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Benutzungspreisen und Kostenbei-
trägen im Bereich Kommunikation gemäss Art. 35 und von Vertragsprei-
sen nach Art. 36.

Art. 30

Gebührenpflichtige

¹ In der Wasserversorgung schulden die Eigentümer der angeschlosse-
nen Bauten und Anlagen die einmaligen Anschlussgebühren, die einmali-
gen Löschgebühren und die wiederkehrenden Gebühren im Bereich der
Wasserversorgung

² In der Elektrizitätsversorgung schulden die Eigentümer der angeschlos-
senen Bauten und Anlagen die einmaligen Netzkosten- und Netzan-
schlussbeiträge. Die wiederkehrenden Gebühren schulden im Fall selbst
genutzter Bauten und Anlagen oder wenn keine Mieter bei den GBR ge-
meldet sind, die Eigentümer; im Fall der Vermietung oder Verpachtung
diejenigen Personen, welche die Bauten und Anlagen mieten oder pach-
ten. Im Falle eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch schuldet
die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Gebühren.

³ Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegen-
schaftserwerbs, noch ausstehenden Gebühren. Die GBR geniesst für ihre
allfälligen Forderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art.
109 EG zum ZGB.

⁴ Die Gebühren nach Art. 36 schuldet, wer die Leistung verursacht oder
veranlasst.

Art. 31

Bemessungskriterien

¹ Die Gebühren und Preise für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser
und Kommunikationssignalen und für die weiteren erbrachten Leistungen
(Art. 29ff) sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den
einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit
Einschluss der Abschreibungen, der Abgaben, der Sicherstellung der
Werterhaltung der Anlagen und des eingesetzten Kapitals decken.

² Mit Ausnahme der Wasserversorgung soll mit Gebühren und Preisen
ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden.

³ Die Höhe der einzelnen Abgaben hat den damit abgegoltenen Leistun-
gen Rechnung zu tragen (Verursachergerechtigkeit).

Gebühren der Wasserversorgung

Art. 32

¹ Für die Wasserversorgung erheben die GBR

- a) Einmalige Anschlussgebühren für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b) Wiederkehrende Gebühren für den Wasserbezug; bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr je bezogenen m³;
- c) Einmalige Löschgebühren.

² Die Anschlussgebühren bemessen sich aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SGVW. Es werden mindestens CHF 2'500 pro Anschluss verrechnet.

³ Erhöhen sich die Belastungswerte für die Anschlussgebühren aufgrund eines Neu-, An- oder Umbaus, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr geschuldet. Eine Verminderung der Belastungswerte führt zu keiner Rückerstattung bezahlter Gebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt. Im Brandfall oder beim Abbruch der Baute oder Anlage werden die bisher bezahlten Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁴ Die Grundgebühr gemäss Bst. b wird aufgrund der Anschlussleistung bemessen. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasserverbrauch anfällt.

⁵ Die einmaligen Löschgebühren bemessen sich nach dem umbauten Raum.

Art. 33

Gebühren der Elektrizitätsversorgung

¹ Für die Elektrizitätsversorgung erheben die GBR

- a) Einmalige Anschlussgebühren (Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge) für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verstärkung, Erweiterung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) Wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c) Wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt).

² Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investition in die Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung der GBR und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität in CHF pro kVA bzw. pro Ampère erhoben. Bei Erhöhung der installierten Anschlussleistung erheben die GBR eine Nachzahlung, wobei bereits geleistete Beiträge angerechnet werden.

³ Für den Netzanschluss sind die effektiven Anschlusskosten ab dem bestehenden Netz zu bezahlen.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie richten sich nach den Bestimmungen des StromVG und der StromVV.

2 Preise

Art. 34

Versorgungsleistungen

¹ Die GBR können das Entgelt für die Lieferung von Elektrizität abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kundinnen und Kunden regeln, wenn diese

- a) das Recht auf einen freien Netzzugang gemäss StromVG geltend machen oder
- b) besondere Leistungen wie beispielsweise Ökostrom oder ähnliche Produkte wünschen.

² Soweit das übergeordnete Recht dies zulässt, können die GBR das Entgelt in weiteren begründeten Fällen durch Vertrag regeln, namentlich dann, wenn Kundinnen und Kunden mit grossem Wasser- oder Energiebezug

- a) Wasser, Elektrizität für besondere förderungswürdige Zwecke verwenden oder
- b) zu besonderen Lieferbedingungen Hand bieten, welche die wirtschaftliche Versorgung erleichtern.

³ Die GBR vermeiden Verzerrungen der Kosten für die Bereiche Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Energie oder allfälliger weiterer Tätigkeiten und beachten die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität.

Art. 35

Benutzungspreise Kommunikation

¹ Für die Lieferung von Kommunikationssignalen werden beim Nutzer periodische Benutzungspreise erhoben, welche zusammen mit den Urheberrechtsgebühren verrechnet werden.

² Abonnementsgebühren von Mehrwertdienst-Anbietern werden nicht durch die GBR in Rechnung gestellt.

³ Die Kostenbeiträge werden als Pauschale erhoben und sollen die Kosten des Netzanschlusses decken. Ausserhalb der Bauzone sind die effektiven Anschlusskosten ab dem bestehenden Netz zu bezahlen.

Art. 36

Weitere Leistungen

¹ Die GBR vereinbaren mit den Betroffenen das Entgelt für weitere Leistungen nach Art. 5.

² Sie erbringen diese Leistungen möglichst zu gewinnbringenden mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.

³ Dienstleistungen zwischen der GBR und der Gemeinde werden aufgrund des effektiven Aufwands verrechnet, soweit nicht pauschale Abgeltungen vereinbart werden.

IX SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Erhebung fälliger Gebühren Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 38

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben

- a) Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2015
- b) Elektrizitätsreglement vom 1. Januar 2007
- c) Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA) vom 11. Dezember 2000
- d) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Gemeinde Roggwil.

Art. 39

Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt die geänderten Bestimmungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Organisations- und Gebührenreglement der öffentlich-rechtlichen Anstalt GBR „Gemeindebetriebe Roggwil“ an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 genehmigt.

Roggwil, 10. Januar 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Der Geschäftsleiter:

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 7. November 2019 publiziert.

Roggwil, 10. Januar 2020

Einwohnergemeinde Roggwil

Der Geschäftsleiter:

sig. Daniel Baumann